

Name:

Partei der Vernunft

Kurzbezeichnung:

PDV

Zusatzbezeichnung:

-

Anschrift:

**Markgrafenstraße 15
76646 Bruchsal
z. H. Frau Maria Zanke**

**Postfach 51 11 54
13371 Berlin**

Telefon:

(0 30) 61 70 99 95

Telefax:

-

E-Mail:

info@parteidervernunft.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 16.12.2015)

Name:

Partei der Vernunft

Kurzbezeichnung:

PDV

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Friedrich Dominicus

Stellvertreter:

Enrico Pietzsch

Charles Krüger

Generalsekretär:

Dirk Hesse

Finanzen:

Alexander Malchow

Geschäftsführung:

Maria Zanke

Beisitzer:

Georg Semmler

Lilija Kalaschnikowa

Stefanie Kaiser

Landesvorstände Stand 6.12.15.txt

Liste der Landesvorstände der Partei der Vernunft Stand 6.12.15

Niedersachsen (14.11.15)

Mieth Markus	Vorsitz
Cwielong Damian	Stellv.
Sillus Mario	Gesch.

Bayern (11.5.14)

Dimter Marius	Vorsitz (Nachwahl 19.4.15)
Timmler Ralf	Finanzen
Malz Herbert	Gesch.
Eberlein Mike	Beisitz
Lauenberger Norbert	Beisitz
Schettler Ingo	Beisitz

NRW (6.12.15)

Schröder, Simon	Vorstand
Theelen, Sebastian	Stellv.
Abrecht, Peter	Finanzen
Kaiser Stefanie	Gesch.
Neumann, Dorte	Beisitz
Hesse, Dirk	Beisitz

Sachsen (27.4.15)

Flach Thomas	Vorstand
Koch Klaus	Stellv.
Alter Jens	Gesch.
Teichmann Sven	Beisitz
Schwidop Wolf-Dieter	Beisitz

Rheinland-Pfalz (1.11.15)

Semmler Georg	Vorsitz
Corz Sabine	Stellv.
Hoffmann Rainer	Gesch.

Baden- Württemberg (9.11.14)

Thamm Daniel	Vorsitz
Dominicus Friedrich	Stellv.
Kirschmann Dieter	Gesch.
Kershaw Matthew	Mitglied

Landesvorstände Stand 6.12.15.txt

Richling Florian
Speck Jochen

Mitglied
Mitglied

Hessen (7.6.15)

Strehl Thorsten
Idehen Tiyan
Goetsch Lennart

Vorsitz
Stellv.
Gesch.

Berlin Brandenburg (25.10.15)

Pogadl Milan
Schindler-Saefkow
Malchow Alexander

Vorsitz (Nachwahl 17.1.15)
Stellv. (Nachwahl 17.1.15)
Gesch.

Bundessatzung
der
Partei der Vernunft
Stand: 14.06.2015

I. Zweck und Mitgliedschaft

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

III. Die Organe der Bundespartei

IV. Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

V. Beratende Gremien

VI. Parteischiedsgerichtsbarkeit

VII. Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

I. Zweck und Mitgliedschaft

§ 1 – Zweck

(1) Die Partei der Vernunft (im Nachfolgenden auch PDV genannt) ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes. Ihr Tätigkeitsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Die Partei der Vernunft vereinigt Mitglieder ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom freien Geist getragenen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen. Die Partei der Vernunft steht für Gerechtigkeit und Weltoffenheit, für eine Ordnung der freien Marktwirtschaft und für einen freiheitlichen Rechtsstaat. Die Partei der Vernunft lehnt totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art - unabhängig, ob von rechts oder links - strikt ab.

(2) Die Freiheit des Menschen und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben sind unantastbar, solange keinem Dritten Schaden entsteht. Das bedeutet, dass niemand daran gehindert werden darf freiwillige Vereinbarungen zu treffen. Kein Individuum, keine Institution, kein Unternehmen und keine staatliche Stelle hat das Recht, mit oder ohne Androhung von Gewalt, jemanden zu zwingen, etwas gegen seinen Willen zu tun und in die Eigentumsrechte des Einzelnen einzugreifen. Dieses politische Ziel ist für alle Mitglieder

verpflichtend.

(3) Die Partei der Vernunft erstrebt eine Zusammenarbeit mit gleichgerichteten politischen Vereinigungen. Dabei sind die grundsätzlichen Ziele der Partei der Vernunft bei jeglicher Form der Zusammenarbeit als unabweichliche Basis anzusehen.

§ 2 – Mitgliedschaft

(1) Jeder, der in der Bundesrepublik Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Partei der Vernunft sein. Die Aufnahme von Nicht-EU-Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. 5] bleiben unberührt. Eine Mitgliedschaft von Personen, die nicht ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben, kann vom Bundesvorstand auf Antrag genehmigt werden.

(2) Es existieren zwei Formen der Mitgliedschaft, die ordentliche Vollmitgliedschaft und die Fördermitgliedschaft. Entscheidungs- und Stimmrechte sowie Parteiämter sind, sowohl in der Bundespartei als auch in den Gliederungen, ausschließlich ordentlichen Vollmitgliedern vorbehalten. Die ordentliche Vollmitgliedschaft kann frühestens nach einjähriger Fördermitgliedschaft beantragt werden.

(3) Mitglied der Partei können nur natürliche Personen sein.

(4) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei der Vernunft und in einer anderen mit ihr im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe ist ausgeschlossen. Das gleiche gilt bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in einer ausländischen Partei, Organisation oder Vereinigung, deren Zielsetzung den Zielen der Partei der Vernunft widerspricht. In Ausnahmefällen ist die Fördermitgliedschaft neben der Mitgliedschaft in einer anderen mit der Partei der Vernunft im Wettbewerb stehenden Partei oder Wählergruppe möglich. Hierüber entscheidet der Bundesvorstand, der diese Befugnis auf die jeweiligen Landesvorstände delegieren kann.

(5) Die Mitgliedschaft in der Scientology-Kirche (Sekte) oder in einer verfassungsfeindlichen Organisation ist mit der Mitgliedschaft der Partei der Vernunft unvereinbar.

(6) Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Partei der Vernunft wird auf Grundlage dieser Bundessatzung erworben. Über die Aufnahme der Mitgliedschaft entscheidet der Bundesvorstand, der diese Befugnis auf die jeweiligen Landesvorstände delegieren kann. Gleiches gilt für die Entscheidung über die Form der Mitgliedschaft.

(2) Die Aufnahme setzt voraus, dass das aufzunehmende Mitglied im Bereich der

aufnehmenden Gliederung (nach der jeweiligen Landessatzung zuständige Untergliederung des Landesverbandes oder Auslandsgruppe) einen Wohnsitz hat und nicht schon Mitglied der Partei der Vernunft ist. Solange in dem Bundesland, in dem der Antragsteller wohnhaft ist, noch kein Landesverband gegründet ist, besteht Mitgliedschaft im Bundesverband.

(3) Bei Wohnsitzwechsel in ein anderes Bundesland geht die Mitgliedschaft über; hat ein Mitglied mehrere Wohnsitze, bestimmt es selbst, wo es Mitglied ist. Das Parteimitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich seinem bisherigen und dem neuen Landesverband anzuzeigen, der die zuständige Gliederung in Kenntnis setzt.

(4) In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung der Vorstände der betroffenen Gebietsverbände Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat.

(5) In Ausnahmefällen kann die ordentliche Vollmitgliedschaft bereits vor Ablauf der einjährigen Fördermitgliedschaft auf schriftlichen Antrag hin erworben werden. Hierüber entscheidet der zuständige Landesvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Über den Antrag zur vorzeitigen Erlangung der ordentlichen Vollmitgliedschaft entscheidet der Landesvorstand mit 3/4 Mehrheit.

(6) Die Mitgliedschaft kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag auch unmittelbar bei der Bundespartei erworben werden. Diese Anträge bedürfen der Genehmigung des Bundesvorstandes.

(7) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.

(8) Im Übrigen gilt für die Mitglieder die jeweilige Satzung des zuständigen Landesverbandes oder der Auslandsgruppe und deren jeweiligen Gliederungen.

§ 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Fördermitglied hat das Recht und jedes ordentliche Vollmitglied zusätzlich die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes oder seiner Auslandsgruppe die Zwecke der Partei der Vernunft zu fördern und sich freiwillig an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) Jedes Mitglied ist auch nach Beendigung seiner Mitgliedschaft oder der Beendigung seines Amtes zur Verschwiegenheit über die ihnen in Ausübung seines Amtes oder seiner Mitgliedschaft bekannt gewordenen parteiinternen Tatsachen auch gegenüber Parteimitgliedern verpflichtet.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod,
2. Austritt,
3. Beitritt zu einer anderen, mit der Partei der Vernunft im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe,
4. rechtskräftigen Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit oder des Wahlrechts,
5. Ausschluss ordentlicher Vollmitglieder nach § 6.

(2) Der Austritt hat in Textform zu erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben, sofern sie ausgegeben wurde. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

(3) Ausgeschlossene Mitglieder sind dem Bundesvorstand unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

(4) Die Beendigung von Fördermitgliedschaften ist neben den Regelungen des § 5 Absatz 1 Nr. 1 – 5 jederzeit von beiden Seiten aus mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 6 - Ordnungsmaßnahmen

(1) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung, gegen programmatische Grundsätze, die Geschäftsordnung oder die Finanzordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Ein Ordnungsverfahren verläuft grundsätzlich nach folgenden Eskalationsstufen:

1. Verwarnung,
2. Verweis (Anordnung der Unterlassung)
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,
5. Ausschluss nach Maßgabe des Absatzes 2.

Bei besonderer Schwere des Verstoßes können Ordnungsmaßnahmen direkt mit Nummer 2 einsetzen und mehrere Stufen gleichzeitig angewandt werden. Die Maßnahmen gemäß Nummer 1 oder 2 können von einem Mitglied des Bundesvorstands gegen jedes Parteimitglied angeordnet werden. Über die Maßnahmen gemäß Nummer 3, 4 und 5 entscheidet das zuständige Schiedsgericht. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.

(2) Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstößt und ihr

damit schweren Schaden zufügt. Parteischädigend i. S. v. Satz eins verhält sich auch, wer

1. als ordentliches Vollmitglied zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der PDV oder einer anderen politischen, mit der PDV konkurrierenden Partei und/oder Wahlliste oder deren parlamentarischer Vertretung angehört,
2. als Mitglied der PDV gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder Vertreterversammlung der PDV nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt,
3. in Versammlungen politischer Gegner, in Medien, wie zum Beispiel dem Internet, Rundfunksendungen, Fernsehsendungen oder Presseorganen, im Namen der PDV gegen die erklärte Politik der PDV Stellung nimmt,
4. parteiinterne Informationen nach außen trägt und damit dem Ruf der Partei mutwillig oder grob fahrlässig Schaden zufügt.

§ 7 – Wiederaufnahme

Ein rechtskräftig ausgeschlossenes Mitglied kann nur mit vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes wieder Mitglied der Partei werden. Der Bundesvorstand kann diese Befugnis an die Landesvorstände delegieren.

II. Gliederung nach Gebietsverbänden

§ 8 – Gliederung

(1) Die Partei gliedert sich in Bundesverband und Landesverbände. Unterhalb der Landesverbände können Regionalverbände gegründet werden. Das Gebiet der Regionalverbände sind entweder deckungsgleich mit den politischen Grenzen der jeweiligen Regierungsbezirke oder den Kreisen und kreisfreien Städten. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Bundeslandes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.

(2) Werden einem Lande im staatsrechtlichen Sinne Teile eines anderen Bundeslandes oder bis dahin bestehenden Bundeslandes angegliedert, so gehen die in dem bisher bestehenden Lande vorhandenen Gliederungen der Partei in dem Landesverband des vergrößerten Landes auf. Der aufnehmende Landesverband hat innerhalb von drei Monaten nach der Aufnahme einen Parteitag nach den Regeln seiner Satzung

einzuberufen, auf dem die Organe des Landesverbandes entsprechend dieser Satzung neu gewählt werden. Dieser Parteitag muss spätestens einen Monat nach seiner Einberufung zusammentreten. Unterbleibt dies, so hat der Bundesvorstand das Recht der Einberufung gemäß § 9 Abs. 2.

(3) Wird aus zwei oder mehreren Bundesländern ein neues Bundesland im staatsrechtlichen Sinne gebildet und schließen sich die Gliederungen der Partei nicht von selbst innerhalb von vier Monaten zu einem neuen Landesverband zusammen, so entscheidet der Bundesvorstand im Benehmen mit den bisherigen Landesverbänden über Form und Art des Zusammenschlusses, es sei denn, der Zusammenschluss ist inzwischen erfolgt.

(4) Auslandsgruppen der Partei der Vernunft werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 Parteimitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesverband zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.

(5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.

(6) Gebietsverbände und Auslandsgruppen sollen sich grundsätzlich nicht wirtschaftlich betätigen. In Ausnahmefällen sind die Richtlinien des Bundesvorstandes zu beachten.

§ 9 - Bundesverband und Landesverbände

(1) Alle Gliederungen sind verpflichtet, die Einheit der Partei zu sichern, insbesondere die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei zu wahren.

(2) Können sich der Bundesvorstand und ein Landesvorstand über die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht einigen, geht der Fall vor das Bundesschiedsgericht. Können sich ein Landesvorstand und ein Regionalverband über die jeweiligen Rechte und Pflichten nicht einigen, geht der Fall vor das zuständige Landesschiedsgericht.

(3) Wahlabreden mit anderen Parteien, Wählergruppen oder Interessenverbänden bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit aus Bundesvorstand und Landesvorständen. Der Bundesvorstand hat hierbei das gleiche Stimmgewicht, wie ein Landesvorstand. Landesvorständen, die einer Wahlabrede nicht zustimmen, ist die Umsetzung in ihrem Zuständigkeitsbereich freigestellt.

(4) entfällt

(5) entfällt

(6) Der Bundesvorstand kann per Antrag über das Bundesschiedsgericht von den Landesvorständen Offenlegung von Unterlagen und Auskünfte verlangen, wenn dies nicht durch gütliche Einigung zustande kommt. Gleiches gilt für die Landesvorstände gegenüber dem Bundesvorstand. Ein Landesvorstand kann per Antrag über das zuständige Landesschiedsgericht von einem Regionalverband seines Zuständigkeitsbereiches Offenlegung von Unterlagen und Auskünfte verlangen, wenn dies nicht durch gütliche Einigung zustande kommt. Gleiches gilt für die Regionalverbände gegenüber ihrem

Landesvorstand.

(7) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Auslandsgruppen, die in diesem Falle wie Landesverbände behandelt werden.

III. Die Organe der Bundespartei

§ 10 - Organe der Bundespartei

(1) Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:

1. der Bundesparteitag,
2. der Bundesvorstand.

§ 11 - Der Bundesparteitag

(1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.

(2) Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.

§ 12 - Geschäftsordnung des Bundesparteitages

(1) Ein ordentlicher Bundesparteitag findet alljährlich statt. Die Tagesordnung wird vom Bundesvorstand festgelegt. Der ordentliche Bundesparteitag wird daraufhin vom Bundesvorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von sechs Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder und enthält die Tagesordnung, den Tagungsort sowie den Rechenschaftsbericht gemäß § 24 Parteiengesetz. Bereits bekannte Kandidaten für die Wahl zu Bundesfunktionsstellen werden spätestens zwei Wochen vor dem Bundesparteitag den Mitgliedern durch den Bundesvorstand vorgestellt. Im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.

(2) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorsitzenden unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mindestens vier Landesverbänden,
2. durch Beschluss des Bundesvorstandes.

Die Beschlüsse müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf eine Woche verkürzt werden.

(3) Der Wahlprüfungsausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, er prüft weiter Zahl und Stimmberechtigung der Delegierten. Zu diesem Zweck sind dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses drei Wochen vor Beginn des Parteitages die Protokolle der Wahlen der Delegierten und die geprüften Unterlagen über die Mitgliederzahlen vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern sowie fünf Stellvertretern.

(4) Der Bundesgeschäftsführer eröffnet den Bundesparteitag und leitet die Wahl des Parteitagspräsidiums. Das Parteitagspräsidium besteht aus fünf Personen; Ihm obliegt die Leitung des Parteitages.

§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht

(1) Grundsätzlich ist jedes Mitglied berechtigt am ordentlichen, sowie am außerordentlichen Bundesparteitag teilzunehmen. Jedes Mitglied besitzt das Rederecht. Vollmitglieder der Partei besitzen darüber hinaus das gleiche Stimmrecht wie die Vertreter in den Parteiorganen. Das Stimmrecht entfällt, sofern die Beitragspflicht nicht eingehalten wurde.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss stellt die Beschlussfähigkeit fest. Der Bundesparteitag muss aus mindestens 20 stimmberechtigten Vollmitgliedern und oder Delegierter bestehen.

(3) Bis zu einer bundesweiten Mitgliederzahl von 3000 Mitgliedern findet der Bundesparteitag als Mitgliederversammlung statt. Danach als Delegiertenversammlung, sofern nicht anders eingeladen wird. Rederecht und Stimmrecht haben auf Mitgliederversammlungen alle Vollmitglieder. Rederecht auf Delegiertenversammlungen haben die Delegierten, die Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes und der Landesverbände. Stimmrecht auf Delegiertenversammlungen haben die Delegierten,

(4) Die Landesverbände sind berechtigt, von ihren ordentlichen Vollmitgliedern gewählte Vertreter, die selbst ordentliche Vollmitglieder sein müssen, als Stimmberechtigte Delegierte zum Bundesparteitag zu entsenden. Jeder Landesverband ist berechtigt höchstens 9 stimmberechtigte Delegierte sowie je 250 Mitglieder des jeweiligen Landesverbandes zusätzlich je einen weiteren stimmberechtigten Delegierten zu entsenden. Die Geschäftsordnung kann Ausnahmeregelungen erlassen.

(5) Die stimmberechtigten Vollmitglieder und Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 14 - Aufgaben des Bundesparteitages

(1) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.

(2) Weitere Aufgaben des Bundesparteitages sind insbesondere:

1. die Wahl des Parteitagspräsidiums,
2. die Entgegennahme und Erörterung der Berichte:
 - a) des Wahlprüfungsausschusses nach § 12 Abs. 3,
 - b) des Bundesvorstandes und
 - c) des Rechnungsprüfungsberichts,
3. Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,
4. die Entlastung des Bundesvorstandes,
5. die Wahl der Antragskommission,
6. die Wahl des Bundesvorstandes,
7. die Wahl des Wahlprüfungsausschusses,
8. die Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern,
9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts,
10. die Wahl des Vorsitzenden des Bundessatzungsausschusses und seines Stellvertreters,
11. der Beschluss im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Parteiprogramme, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien.

(3) Die Wahlen zum Bundesvorstand , zur Antragskommission, zum Wahlprüfungsausschuss sowie die Wahlen der Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter finden in jedem zweiten Jahr statt. Alle zuvor genannten Positionen können nur von ordentlichen Vollmitgliedern bekleidet werden.

(4) Mit einfacher Mehrheit können die Mitglieder des Bundesparteitages die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 5 aussetzen.

§ 15 - Ersatzlos gestrichen

§ 16 - Ersatzlos gestrichen

§ 17 - Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand setzt sich zusammen:

1. aus dem Präsidium:
 - a) Bundesvorsitzender,
 - b) zwei stellvertretende Bundesvorsitzende,
 - c) Bundesgeneralsekretär,
 - d) Bundesgeschäftsführer,
 - e) Bundesfinanzvorstand,
2. aus drei weiteren Mitgliedern des Bundesvorstands.

(2) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so soll die Nachwahl vom nächstfolgenden Bundesparteitag vorgenommen werden. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Bundesvorstandes. Bis zum nächstfolgenden Bundesparteitag kann der Bundesvorstand jeweils neue Vorstandsmitglieder für die vakanten Posten bestellen. Scheidet der Bundesvorsitzende aus dem Amt aus, so übernimmt einer seiner Stellvertreter sein Amt bis zum nächsten Bundesparteitag. Scheidet der Bundesfinanzvorstand oder der Bundesgeschäftsführer aus seinem Amt aus, so übernimmt ein vom übrigen Bundesvorstand gewählter Stellvertreter aus den Reihen des Bundesvorstandes dieses Amt bis zur Nachwahl auf dem nächsten Bundesparteitag.

§ 18 - Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen. Er wird vom Bundesvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

(2) Die Einberufung muss binnen einer Frist von zwei Wochen erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:

1. vom Präsidium,
2. von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
3. auf Beschluss eines Landesvorstandes.

§ 19 - Aufgaben des Bundesvorstandes

(1) Der Bundesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Sinne der Beschlüsse des Bundesparteitages.

(2) Das Präsidium erledigt im Sinne der Beschlüsse des Bundesvorstandes die laufenden politischen und organisatorischen Aufgaben. Es ist verpflichtet, den Bundesvorstand über

alle Beschlüsse und Maßnahmen zu informieren.

(3) Drei Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe [Abs. 2 Satz 2] zu beantragen, dass über eine Maßnahme des Präsidiums durch den Bundesvorstand Beschluss gefasst wird. Auf Beschluss des Bundesvorstandes tritt die so angefochtene Maßnahme außer Kraft, und die Angelegenheit wird durch dessen Beschluss entschieden.

(4) Der Bundesvorstand ist der gesetzliche Vertreter der Bundespartei (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Bundesvorsitzende vertritt die Bundespartei allein. Verträge, welche die Bundespartei verpflichten, werden von ihm oder auf Grund der von ihm erteilten Vollmachten oder vom Bundesgeschäftsführer oder vom Bundesfinanzvorstand, jeweils einzeln, abgeschlossen.

(5) Jedes Bundesvorstandsmitglied sowie jedes vom Bundesvorstand beauftragte Mitglied, welches seinen Auftrag nachzuweisen hat, hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen. Diese Rechte gelten nicht gegenüber Parteischiedsgerichten.

IV.

Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen und Mitgliederentscheid

§ 20 - Geltung der Wahlgesetze und Satzungen

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 21 - Mitgliederentscheid

(1) Über wichtige politische Fragen kann ein Mitgliederentscheid stattfinden. Einen Mitgliederentscheid können beantragen

1. Die Parteitage von mindestens drei Landesverbänden

2. fünf Prozent der Mitglieder der Partei der Vernunft.

Der Bundesvorstand hat das Recht, zusammen mit der beantragten Formulierung einen Alternativantrag zur Abstimmung zu stellen. Die Antragsteller sind berechtigt und verpflichtet die Mitglieder in geeigneter Weise über das Anliegen des Mitgliederentscheids zu informieren. Zu diesem Zweck dürfen die Antragsteller die parteiinternen Informationskanäle, wie z.B. den E-Mail-Verteiler, nutzen.

(2) Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Briefabstimmung und/oder durch ein Verfahren, das einer Briefabstimmung gleichsteht, gemäß Abs. 1. Fördermitglieder sind von der

Abstimmung ausgeschlossen.

(3) Haben sich mindestens ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid beteiligt, so wird dessen Ergebnis wie ein Bundesparteitagsbeschluss behandelt. Nehmen weniger als ein Drittel der Mitglieder an dem Mitgliederentscheid teil, wird dessen Ergebnis lediglich als Mitgliederbefragung gewertet. Der amtierende Wahlprüfungsausschuss teilt das Ergebnis des Mitgliederentscheids den Mitgliedern über die parteiinternen Informationskanäle mit, gemäß Abs. 1 und 2.

(4) entfällt

V.

Beratende Gremien

§ 22 - Bundesfachausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen

(1) Der Bundesvorstand legt Themenbereiche fest, die für die künftige politische Arbeit der Partei der Vernunft von besonderer Bedeutung sind.

(2) Der Bundesvorstand setzt Bundesfachausschüsse zur Bearbeitung von politischen und organisatorischen Parteaufgaben ein. Ein so eingesetzter Bundesfachausschuss bleibt bis zur Neukonstituierung eines von einem neuen Bundesvorstand eingesetzten Bundesfachausschusses im Amt. Aufgabe der Bundesfachausschüsse ist es, die Arbeit des Bundesvorstands auf einem bestimmten politischen Gebiet sachverständig zu unterstützen und Aufträge des Bundesparteitages zu bearbeiten.

(3) Der Bundesvorstand kann Kommissionen zur Pflege eines besonderen Zielgruppendialogs einsetzen.

(4) Die Bundesfachausschüsse und die Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Der Bundesvorstand ist berechtigt, sie als eigene zu übernehmen.

(5) Das Präsidium oder der Bundesvorstand setzen Arbeitsgruppen ein zur unmittelbaren und kurzfristigen Zuarbeit. Bundesfachausschüsse können ihrerseits in eigener Verantwortung Arbeitsgruppen bilden, und zwar auch gemeinsam mit anderen Bundesfachausschüssen.

(6) Das zuständige Organ benennt auch die Vorsitzenden der Gremien und regelt das weitere Verfahren.

(7) In Abstimmung mit dem Bundesgeschäftsführer können die Bundesfachausschüsse die Ergebnisse ihrer Arbeit veröffentlichen.

(8) Der Bundesvorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Vorstandsbeirat

berufen, dem auch Nichtmitglieder angehören können.

(9) Abs. 1, 2 und 5 können vom Bundesvorstand ausgesetzt werden.

§ 23 – Bundessatzungsausschuss

(1) Der Bundessatzungsausschuss setzt sich aus je einem Mitglied eines Landesverbandes, dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zusammen. Jedes Mitglied hat einen Vertreter. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden vom jeweiligen Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Bundesparteitag für die Dauer von vier Jahren berufen.

(3) Die Mitglieder des Bundessatzungsausschusses sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Der Bundesvorstand, das Bundesschiedsgericht, der Vorstand eines Landesverbandes, ein Landesschiedsgericht oder ein Landessatzungsausschuss können vom Satzungsausschuss ein Gutachten über Rechtsfragen, wie eine Bestimmung dieser Satzung oder der Satzung eines Landesverbandes auszulegen und ob die Bestimmung der Satzung eines Landesverbandes mit der Bundessatzung vereinbar ist, anfordern.

VI.

Parteischiedsgerichtsbarkeit

§ 24 – Parteischiedsgerichte

(1) Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.

(2) Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.

VII.

Allgemeine Bestimmungen, Satzung, Statut

§ 25 - Zulassung von Gästen

Der Bundesparteitag und der Bundesvorstand können durch Beschluss Gäste zulassen.

§ 26 – Satzungsänderung

(1) Änderungen der Bundessatzung können nur von einem Bundesparteitag mit einer

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen, mindestens aber der Mehrheit der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwölf Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist. Die Bundesgeschäftsstelle teilt diesen Termin den Antragsberechtigten und dem Bundessatzungsausschuss sechzehn Wochen vor Beginn des Bundesparteitages mit.

(3) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die Anträge zehn Wochen vor dem Bundesparteitag den Antragsberechtigten zu mit der Aufforderung und kalendermäßigen Terminangabe, Änderungsanträge zu diesen Anträgen bis zum Beginn der sechsten Woche vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand einzureichen.

(4) Die Bundesgeschäftsstelle leitet die fristgerecht gestellten Änderungsanträge unverzüglich dem Bundessatzungsausschuss zu. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 2 BGO. Auf die Regelung des § 11 Abs. 8 BGO ist hinzuweisen.

(5) Niemand hat das Recht, durch mündlichen oder nicht fristgerechten Antrag Satzungsänderungen herbeizuführen.

(6) Abs. 1 und Abs. 5 gelten auch für die Änderung der Landessatzungen durch Landesparteitage. Die Satzungsänderung für die Untergliederungen wird durch die Landessatzung geregelt.

§ 27 - Auflösung und Verschmelzung

(1) Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2 Nr. 11 des Parteiengesetzes erforderlichen Urabstimmung.

(2) Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens zwölf Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

(3) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.

(4) Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit

einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 28 - Verbindlichkeit der Bundessatzung

(1) Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.

(2) Die Schiedsgerichtsordnung, die Geschäftsordnung und die Finanz- und Beitragsordnung sind Bestandteil der Bundessatzung.

§ 29 - Rechtsnatur und Sitz

(1) Die Partei der Vernunft ist ein nichtrechtsfähiger Verein.

(2) Der Sitz der Partei der Vernunft ist in 76646 Bruchsal.

(3) Die Partei führt den Namen Partei der Vernunft. Die Kurzform lautet PDV.

§ 30 – Parteiämter

(1) Die nicht beruflich ausgeübten Funktionen und Tätigkeiten in der Partei der Vernunft sind Ehrenämter. Eine Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(2) Kosten und notwendige Auslagen, die einem Amtsträger, einem beauftragten Mitglied oder einem Bewerber bei öffentlichen Wahlen durch Ausübung des Amtes, des Auftrages oder der Kandidatur erwachsen, werden auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen erstattet.

(3) Höhe und Umfang der Erstattungen werden vom Bundesvorstand und von den Landesverbänden für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich einheitlich geregelt. Abweichende Regelungen der nachgeordneten Gliederungen dürfen die Regelungen des Landesverbandes nicht überschreiten. Bewerber bei öffentlichen Wahlen haben Anspruch auf Ausgabenerstattung nur im Rahmen des Wahlkampfhaushaltes.

§ 31 – Rechtsnachfolge

Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen und tritt am 16.06.2015 in Kraft.

Geschäftsordnung zur Bundessatzung

der

Partei der Vernunft

- I. Beschlussfähigkeit
- II. Beschlüsse und Abstimmungen
- III. Wahlen
- IV. Anträge
- V. Allgemeine Bestimmungen

I. Beschlussfähigkeit

§ 1 – Beschlussfähigkeit

(1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sind Stimmübertragungen zulässig, wird die Beschlussfähigkeit nach der Zahl der anwesenden Stimmrechte berechnet.

(2) Die Beschlussunfähigkeit bedarf der Feststellung durch den Vorsitzenden. Die Feststellung erfolgt auf Rüge

- a) beim Bundesvorstand von einem Mitglied,
- b) beim Bundesparteitag von 25 Mitgliedern.

Die Rüge muss bis zur Beschlussfassung über den jeweiligen Verhandlungsgegenstand erhoben werden. Der Vorsitzende kann die Beschlussfassung für kurze Zeit aussetzen.

(3) Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt nach Abs. 2 festgestellt worden, so ist das Organ auf der nächsten Sitzung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

II. Beschlüsse und Abstimmungen

§ 2 – Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit (die Ja-Stimmen überwiegen die Nein-Stimmen, wobei Enthaltungen nicht mitgezählt werden) gefasst, soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.

(2) Ist in den Satzungen der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

§ 3 – Abstimmungen

(1) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten findet geheime Abstimmung statt.

(2) Abänderungs- und Zusatzanträge haben bei der Abstimmung den Vorrang.

III. Wahlen

§ 4 – Allgemeines

(1) Die Wahlen zu den Organen der Bundespartei und ihren Gliederungen, die Wahlen zu den Schiedsgerichten sowie die Aufstellung von Bewerbern für Wahlen zu Volksvertretungen sind schriftlich und geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt und die Satzungen der Partei nichts anderes vorschreiben.

(2) Jeder gewählte Bewerber hat unverzüglich die Annahme der Wahl zu erklären. Die Erklärung kann auch schriftlich oder durch einen Bevollmächtigten abgegeben werden.

§ 5 – Vorstandswahlen

(1) Bei den Wahlen zum Bundesvorstand, bei den Wahlen zu den Landesvorständen und zu den Vorständen der Gliederungen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen (leere, unveränderte oder als Stimmenthaltung gekennzeichnete Stimmzettel) werden bei der Feststellung der Mehrheit mitgezählt. Werden in einem Wahlgang mehrere Kandidaten gewählt, so ist teilweise Stimmenthaltung zulässig; es kann auch mit "nein" gestimmt werden.

(2) Hat bei den Einzelwahlen kein Bewerber die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten, ist wie folgt zu verfahren:

a) wenn nur ein einziger Bewerber kandidiert hat, wird neu gewählt,

b) wenn zwei Bewerber kandidieren und beide zusammen mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt haben, so findet zwischen ihnen eine Stichwahl statt; gewählt ist, wer die höchste Stimmenzahl bekommt. Haben beide zusammen nicht mehr als 50 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wird neu gewählt,

c) wenn mehr als zwei Bewerber kandidiert haben, so findet zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Ist diese Höchstzahl von mehr als zwei oder die Zweithöchstzahl von mindestens zwei Bewerbern erreicht (Stimmgleichheit), so nehmen diese Bewerber sämtlich an der Stichwahl teil. Gewählt ist der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl.

(3) Sind in einem Wahlgang mehrere Kandidaten zu wählen und haben nicht genügend Kandidaten die absolute Mehrheit erhalten, so findet zwischen den stimmstärksten Kandidaten eine Stichwahl statt. Dabei werden für jede noch zu besetzende Stelle bis zu zwei Kandidaten in der Reihenfolge der im ersten Wahlgang erzielten Stimmen, bei gleicher Stimmenzahl auch alle Bewerber mit dieser Stimmenzahl, zu der Stichwahl zugelassen. In diesem Wahlgang sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen gewählt. Bleibt für eine Stichwahl nur ein Kandidat übrig, so findet für die noch zu besetzende Stelle eine Neuwahl statt.

(4) Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kandidaten zu wählen sind; anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig. In sämtlichen Stichwahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(5) Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesvorstandes werden – soweit sie ihm nicht schon kraft Amtes angehören – vom Bundesparteitag in Einzelwahl gewählt. Von den weiteren Beisitzern des Bundesvorstandes gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 2 der Bundessatzung werden die ersten 5 in einem Wahlgang in verbundener Einzelwahl gewählt. In diesem Wahlgang fordert der Parteitagspräsident vorab die Landesverbände auf, je einen Kandidaten vorzuschlagen. Im übrigen gilt das Vorschlagsrecht nach § 11 Abs. 1.

(6) Die verbundene Einzelwahl ist die Zusammenfassung der Einzelwahlen auf einem Stimmzettel. Sind für einen oder mehrere Plätze Gegenkandidaten vorgeschlagen, ist die Stimmabgabe durch Ankreuzen für jeden Platz vorzunehmen, wobei bei den Plätzen, für die mehrere Bewerber kandidieren, jeweils nur einer der Bewerber für diesen Platz angekreuzt werden kann. Erhält für einen Platz kein Kandidat die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet das weitere Verfahren nach § 5 Abs. 2 statt. Ist für alle Plätze kein Gegenkandidat vorhanden, kann die ganze Liste durch ein Kreuz gewählt werden.

(7) Für die Wahl der weiteren Beisitzer des Bundesvorstandes gelten die Absätze 3 und 4.

§ 6 – Delegiertenwahlen

(1) Bei den Wahlen der Delegierten zum Bundesparteitag und bei den entsprechenden Delegiertenwahlen der Untergliederungen und der Wahl der jeweiligen Ersatzdelegierten wird in einem oder mehreren gemeinsamen Wahlgängen abgestimmt. Es ist zulässig, in demselben Wahlgang auch die Ersatzdelegierten zu wählen.

(2) Durch die Satzung oder durch den Beschluss des Wahlgremiums ist vor jedem Wahlgang die Zahl der in ihm zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten festzulegen. Auf einem Stimmzettel dürfen höchstens so viele Stimmen abgegeben werden, wie Delegierte oder Ersatzdelegierte und bei der Wahl in demselben Wahlgang Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind. Anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Innerhalb eines jeden Wahlgangs gelten diejenigen als gewählt, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet, sofern es erforderlich ist, das Los aus der Hand des Wahlleiters.

(4) Verringert sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Delegierten aus dem letzten Wahlgang mit den geringsten Stimmenzahlen Ersatzdelegierte, die im Rang vor den gewählten Ersatzdelegierten stehen. Erhöht sich die Zahl der Delegierten nach der Wahl, so werden die Ersatzdelegierten aus dem ersten Wahlgang mit den höchsten Stimmenzahlen Delegierte, die im Rang hinter den gewählten Delegierten stehen. Scheiden Delegierte aus, ist in gleicher Weise zu verfahren.

§ 7 – Bundesparteitagspräsidium

Die Mitglieder des Präsidiums des Bundesparteitages werden aus der Mitte des Parteitages gewählt. Das Präsidium des Bundesparteitages regelt seine Geschäftsordnung selbst. Das jeweilige amtierende Mitglied ist der Präsident des Bundesparteitages.

§ 8 – Bundesschiedsgericht

(1) Der Präsident des Bundesschiedsgerichts und die zwei Beisitzer werden in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt. Sie dürfen nicht demselben Landesverband angehören.

(2) gestrichen

(3) gestrichen

(4) gestrichen

(5) Scheidet ein Mitglied des Bundesschiedsgerichts während der Amtsperiode aus, so wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Parteitag vorgenommen. Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit der Mitglieder des Bundesschiedsgerichts. Bis zum nächstfolgenden Parteitag muss der Präsident des Bundesschiedsgerichts ein neues Mitglied für den vakanten Posten bestellen. Es gelten bei der Auswahl des neuen Mitglieds entsprechend die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 und der Schiedsgerichtsordnung.

(6) Nachwahlen zum Bundesschiedsgericht finden nur statt, wenn die ordnungsgemäße Besetzung des Bundesschiedsgerichts nicht mehr möglich ist.

§ 9 - Nach- und Ergänzungswahlen

(1) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Wahlen.

(2) Die so nachgewählten Personen führen ihr Amt nur für den verbleibenden Rest der Amtszeit.

§ 10 - Aufstellung der Bewerber für die Wahlen zum Europäischen Parlament und zum Deutschen Bundestag

(1) Werden Wahlkreiskandidaten von Mitgliederversammlungen gewählt, sind alle Vollmitglieder der Partei als stimmberechtigt einzuladen, die im Wahlkreis wahlberechtigt sind.

(2) Wahlkreiskandidaten werden gemäß § 5 Abs. 1 und 2 gewählt.

(3) Werden für die Aufstellung von Wahlkreiskandidaten oder Wahllisten Wahlparteitage gewählt, sind zu der Delegiertenwahl alle Vollmitglieder der Partei als stimmberechtigt einzuladen, die in der wählenden Gliederung zu der bevorstehenden Wahl wahlberechtigt sind.

(4) Bei der Aufstellung von Wahllisten bestimmt die Wahlversammlung vorab, welche Plätze in Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 1 und 2, welche Plätze in verbundener Einzelwahl gemäß § 5 Abs. 6 und welche Plätze nach § 6 Abs. 1 bis 3 gewählt werden.

IV. Anträge

§ 11 – Antragstellung

(1) Anträge zur Behandlung auf dem Bundesparteitag und Vorschläge zur Wahl auf dem Bundesparteitag können gestellt werden

1. vom Bundesvorstand,
2. von jedem Landesvorstand,
3. von einer Auslandsgruppe,
4. von 25 Delegierten des Bundesparteitages.

(2) Die Anträge zum Bundesparteitag sind bis spätestens vier Wochen vor dessen Beginn schriftlich bei der Bundesgeschäftsstelle einzureichen, die sie den Delegierten des Bundesparteitages binnen einer Frist von einer Woche zuleitet.

(3) Regionalvorstände können Anträge über die zuständigen Landesvorstände einreichen. Ist die Weiterleitung der Anträge nachweisbar schuldhaft verzögert worden, werden diese auf Verlangen der Antragsteller auf dem Bundesparteitag behandelt.

(4) Der Bundesvorstand hat das Recht, Anträge ohne die Fristen des Abs. 2 schriftlich einzureichen.

(5) Die Bundesfachausschüsse und Kommissionen können über den Bundesvorstand Anträge oder Entschlüsse an den Bundesparteitag richten. Sie haben Anträge oder Entschlüsse bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Bundesparteitages dem Bundesvorstand zuzuleiten, der bis spätestens vier Wochen vor dem Bundesparteitag entscheidet, ob er den Antrag übernimmt oder ihn an den Bundesparteitag ohne Übernahme weiterleitet.

(6) Zu außerordentlichen Bundesparteitagen, die zu einem bestimmten Thema einberufen worden sind (Themenparteitag), können die Antragsberechtigten nach Abs. 1 nur zu diesem Thema und ohne Einhaltung einer Frist schriftlich Anträge stellen. Sonstige außerordentliche Bundesparteitage unterliegen den Regeln der Absätze 1 bis 5.

(7) Ohne Einhaltung der Fristen des Abs. 2 können Anträge von 50 Delegierten zum Bundesparteitag eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). In diesem Falle beschließt das angerufene Organ ohne Aussprache und ohne Begründung durch die Antragsteller, ob der Antrag behandelt werden soll. Das Recht zu sachlichen Begründung eines Antrages wird hiervon nicht berührt.

(8) Die Landessatzungen müssen Bestimmungen enthalten, in denen das Antragsrecht der Gliederungen zu den Landesparteitagen oder Landes(haupt)ausschüssen sowie zu den Bezirksparteitagen im Sinne des Parteigesetzes geregelt ist.

(9) Anträge auf Änderung der Bundessatzung sind an die in § 23 der Bundessatzung festgelegten Fristen gebunden.

§ 11a - Die Antragskommission

(1) Die Antragskommission besteht aus dem Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Antragskommission empfiehlt vor den Bundesparteitagen jeweils einen strukturierten Behandlungsvorschlag und leitet diesen den Delegierten möglichst frühzeitig zu.

(3) Die Antragskommission kann vorschlagen, bestimmte Anträge ohne mündliche Begründung und ohne Aussprache anzunehmen.

§ 12 – Änderungsanträge

Im Laufe der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung kann jedes Mitglied des Organs Anträge dazu stellen. Das Organ entscheidet, ob über solche Anträge sofort verhandelt wird.

§ 13 – Geschäftsordnungsanträge

Über die Anträge zur Geschäftsordnung wird nach Anhörung je eines Redners für und gegen den Antrag abgestimmt. Die Redezeit ist auf fünf Minuten begrenzt.

§ 14 - Behandlung der Anträge

(1) Anträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges behandelt, sofern das Organ nichts anderes beschließt.

(2) Der Bundesparteitag kann jeden Antrag ohne Aussprache an ein Gremium oder eine Fraktion der Partei überweisen. Verwiesene Anträge müssen auf die Tagesordnung des nächsten ordentlichen Bundesparteitages gesetzt werden, soweit dieser kein Themenparteitag ist.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 15 – Redezeit

(1) Auf Antrag eines Delegierten kann der Bundesparteitag jederzeit eine Beschränkung der Redezeit und Schluss der Rednerliste beschließen; auf Antrag eines Delegierten, der zur Sache noch nicht gesprochen hat, auch Schluss der Debatte.

(2) Entsprechendes gilt für die übrigen Organe.

§ 16 – Vertraulichkeit

Beratungen und Beschlüsse eines Organs der Partei oder beratender Gremien können durch Beschluss für vertraulich erklärt werden. In diesem Beschluss ist auszusprechen, was unter Vertraulichkeit im einzelnen Falle zu verstehen ist.

§ 16a - Elektronisches Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung für Abstimmungen oder Wahlen die Schriftlichkeit vorgesehen ist, kann diese durch Beschluss des jeweils zuständigen Organs durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Bundesvorstand beschließt nach Anhörung der Landesverbände und des Datenschutzbeauftragten der Partei der Vernunft, welche elektronische Technik eingesetzt werden kann und eine Verfahrensordnung, in der Regelungen zur Gewährleistung der Geheimhaltung und zur Nachprüfbarkeit des Wahlergebnisses enthalten sein müssen.

§ 17 - Fristenberechnung und Ladungen

(1) Bei Fristen wird der Tag des Eingangs bzw. der Tag der Absendung nicht eingerechnet.

(2) Einladungen erfolgen schriftlich. Die Einladungsfrist ist gewahrt, wenn die Einladung rechtzeitig abgesandt worden ist.

(3) Die Schriftform der Einladung kann ersetzt werden durch Übersendung in elektronischer Form (E-Mail oder Fax), wenn vorher das Mitglied auf der Geschäftsstelle des einladenden Verbandes seine schriftliche Einwilligung hinterlegt hat, in welcher Empfangsart, unter welcher Adresse und an welchem Empfangsapparat Einladungen an das Mitglied versandt werden können.

§ 18 – Protokoll

(1) Von den Verhandlungen des Bundesparteitages ist eine Niederschrift zu fertigen, in der die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse der Wahlen festgehalten werden müssen. Daneben können die Verhandlungen auf elektronischen Datenträgern aufgezeichnet werden. Ein Auszug mit dem Wortlaut aller gefassten Beschlüsse und dem Ergebnis der Wahlen ist den Landesverbänden mitzuteilen.

(2) Die Niederschrift nach Abs. 1 Satz 2 wird vom Protokollführer und dem Bundesvorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter (§ 26 BGB) unterzeichnet.

§ 19 - Ergänzende Bestimmungen

Soweit die gesetzlichen Bestimmungen, die Bundessatzung und diese Geschäftsordnung nicht ausdrückliche Vorschriften enthalten, gilt die Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags entsprechend.

§ 20 – Inkrafttreten

Die beschlossene Fassung der Geschäftsordnung ersetzt die bisherigen Fassungen und tritt mit der Verabschiedung mit den Änderungen am 17. Juni 2012 in Kraft.

Finanz- und Beitragsordnung

der

Partei der Vernunft

Stand: 17.06.2012

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

Vierter Abschnitt: Buchführung, Rechnungswesen, Finanzausgleich

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen, Rechtsnatur

Finanz- und Beitragsordnung

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 – Finanzplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, ab dem Geschäftsjahr 2014 Finanzpläne für einen Zeitraum von zwei Jahren und ab dem Geschäftsjahr 2015 für den Zeitraum von 4 Jahren aufzustellen. Den Gliederungen wird dieses empfohlen. Aus den Finanzplänen müssen sich der vorausgeschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.

(2) Die Finanzpläne werden von den Vorstandsmitgliedern für Finanzen entworfen und von den Vorständen beschlossen.

(3) Der Bundesvorstand für Finanzen kann zur Abstimmung der Finanzpläne die Landesvorstände für Finanzen zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der Bundesvorstand für Finanzen.

§ 2 - Haushalts- und Finanzkommission

(1) Der Bundesvorstand wählt für die Dauer seiner Amtszeit eine Haushalts- und Finanzkommission. Sie besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Mitgliedern. Der Vorstand für Finanzen ist Mitglied kraft Amtes und zugleich Vorsitzender dieser Kommission.

(2) Den Gliederungen wird eine analoge Einrichtung empfohlen.

(3) Ziffer (1) und (2) können auf Beschluss des Bundesvorstands bis Ende 2013 ausgesetzt werden.

§ 3 – Haushaltsplanung

(1) Die Bundespartei und die Landesverbände sind verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieses erfolgt erstmals für das Geschäftsjahr 2014.

(2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltspläne werden von den Vorstandsmitgliedern für Finanzen entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres den Vorständen vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt den Vorständen.

(4) Der Haushaltsplan der Bundespartei bedarf, bevor er dem Bundesvorstand vorgelegt wird, der Zustimmung der Haushalts- und Finanzkommission, sofern diese gewählt ist (siehe §2 Ziffer 3)).

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 – Grundsätze

(1) Die Bundespartei und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.

(2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

(1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.

(2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.

(3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die ein Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) über seinen Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leistet. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.

(4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

(1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.

(2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

(3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Vorstand für Finanzen, der Vorstandsvorsitzende und dessen Stellvertreter.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

§ 8 – Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden. Eine beitragsfreie Mitgliedschaft ist unzulässig.

(2) Für die Mitgliedsbeiträge gilt folgende Staffelung:

Die Betragsstufen lauten (monatlicher Beitrag):

A 5,00 EURO (Mindestbeitrag)

B 10,00 EURO

C 15,00 EURO

E 30,00 EURO

F 40,00 EURO

G 50,00 EURO

D 20,00 EURO

H 100,00 EURO

Für Gliederungen mit Beitragshoheit dürfen höhere Mindestbeiträge festlegen, jedoch darf der Mindestbeitrag nicht unterschritten werden.

(3) Der zuständige Vorstand für Finanzen, der die Beitragshoheit ausübt, ist berechtigt, einvernehmlich mit dem Mitglied den Mitgliedsbeitrag

- für Rentner,
- für Haushaltsangehörige eines Mitglieds ohne eigenes Einkommen,
- für in Ausbildung befindliche Mitglieder,
- für Wehr- oder Ersatzdienstleistende,
- sowie in Fällen besonderer finanzieller Härte,

abweichend von der Regelung des Absatzes 2 festzusetzen. Dies gilt bei entsprechendem Nachweis auch für Mindestbeiträge von Mitgliedschaftsbewerbern.

Der Beitrag für Schüler, Studenten und Arbeitssuchende beträgt derzeit € 12,- jährlich.

(4) Der zuständige Vorstand für Finanzen ist verpflichtet, die abweichende Festsetzung nach Ablauf eines Jahres zu überprüfen. Auf Antrag des Vorstands Finanzen kann der Vorstand eine Fortsetzung beschließen.

§ 9 - Entrichtung der Beiträge

(1) Mitgliedsbeiträge werden periodisch im Voraus per Lastschrift eingezogen. Für Auslandsgliederungen kann der Bundesvorstand für Finanzen gesonderte Regelungen festlegen.

(2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.

(3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Bundespartei oder an eine Gliederung ist nicht statthaft.

§ 10 - Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

(1) Die Beitragshoheit hat der Bundesverband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung hat der Bundesverband auf eine zentrale Stelle übertragen.

(2) Über- oder untergeordnete Gliederungen des Verbandes der die Beitragshoheit hat, haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.

(3) Kommt der Bundesverband seinen Umlagepflichten nicht nach, ist der zuständige Landesvorstand verpflichtet, zur Sicherung der Umlageleistungen dem Bundesverband das Recht der Beitragserhebung für dessen Mitglieder zu entziehen und dieses mit den damit verbundenen Abführungspflichten widerruflich auf sich zu übertragen und die Beitragserhebung selbst auszuüben. Andere satzungsmäßige und wahlgesetzliche Rechte und Pflichten des Bundesverbandes und die Rechte und Pflichten der säumigen Gliederung und der dort geführten Mitglieder bleiben durch den Verlust des Beitragserhebungsrechts unberührt.

(4) Der Vorstand des Beitrag erhebenden Verbandes entscheidet über die Abführung der Mitgliederumlage an seine Gliederungen.

Diese werden vierteljährlich über den durchschnittlichen Monatsbeitrag *) der Gesamtpartei informiert. Es gelten folgende Quoten:

Bis 20 Mitglieder	70,00 €	
Bis 35 Mitglieder	100,00 €	
Bis 50 Mitglieder	120,00 €	
Ab 51 Mitglieder je Mitglied	40% *)	*) vom durchschnittlichen
Ab 101 Mitglieder je Mitglied	42% *)	monatlichen Beitrag
Ab 251 Mitglieder je Mitglied	44% *)	der Gesamtpartei

Ab 501 Mitglieder je Mitglied	46% *)
Ab 751 Mitglieder je Mitglied	48% *)
Ab 1001 Mitglieder je Mitglied	50% *)
Ab 1501 Mitglieder	60% *)

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, die Leistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

(5) Für besondere Ausgaben der Bundespartei, die erforderlich sind, um den Bestand der Partei zu gewährleisten (Kosten einer Klage oder Klageabweisung der Bundespartei oder einer Gliederung, Kostenbeteiligung am Bundeswahlkampf oder Unterstützung kleinerer Landesverbände im Wahlkampf) kann der Bundesverband von den Gliederungen Sonderumlagen einfordern. Die Umlage wird begrenzt auf 20 % der Jahresmitgliedseinnahmen der Gliederungen.

§ 11 - Verletzung der Beitragspflicht

(1) Mitglieder, die mit der Entrichtung ihres Beitrages mehr als einen Monat in Verzug sind, sind schriftlich zu mahnen. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.

(2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung sechs Wochen nach der zweiten Mahnung mit einem Beitrag rückständig ist, der den anteiligen Mindestjahresbeitrag überschreitet. Hat er den Jahresmindestbeitrag (Stufe A) für das Kalenderjahr entrichtet, entfallen weitere Mahnungen.

(3) Eine schuldhaft unterlassene Beitragszahlung ist ein erheblicher Verstoß gegen die Satzung bzw. gegen Grundsätze und Ordnung der Partei. Das Mitglied muss nach der Bundessatzung von der Partei ausgeschlossen werden.

§ 12 – Mandatsträgerbeiträge

(1) Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.

(2) Höhe und Einzelheiten der Entrichtung sollen die zuständigen Vorsitzenden für Finanzen mit den Mandatsträgern bei Beginn der Amtsperiode für deren Dauer vereinbaren.

§ 13 - Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Die Gliederungen geben sich durch ihre Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Sie müssen mit den grundsätzlichen Bestimmungen dieser Ordnung übereinstimmen und können auf sie verweisen. Im Rahmen der Ordnungen der Landesverbände können nachgeordnete Gliederungen durch Hauptversammlungen eigene Regelungen treffen, die mit dieser Ordnung und der Ordnung der übergeordneten Gliederung übereinstimmen müssen.

Vierter Abschnitt: Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

(1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Sektionen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.

(2) Der Bundesvorstand für Finanzen ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.

(3) Um die nach § 24 Abs. 1 Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Sektionen eines Landesverbandes dem Landesverband zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gliederungen geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.

(4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 15 - Quittungen über Zuwendungen

Spendenquittungen werden sowohl vom Bundesverband als auch von den Landesverbänden nach Spendeneingang ausgestellt. Es ist ein vom Bundesvorstandsmitglied (Finanzen) freigegebener Vordruck zu verwenden.

§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

(1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Bundespartei, den Landesverbänden wird von der Konferenz des Bundes- und der Landesvorsitzenden für Finanzen vorgenommen. Bis zu deren Konstituierung erfolgt die Festlegung durch den Bundesvorstand für Finanzen.

(2) Vorsitzender der Konferenz ist der Bundesvorsitzende für Finanzen.

(3) Die Konferenz wird vom Bundesvorstand für Finanzen nach Bedarf oder auf Verlangen der Vorstände von drei Landesverbänden binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

(4) Beschlüsse der Konferenz werden im Einvernehmen zwischen dem Bundesvorsitzenden für Finanzen und einer Zweidrittel-Mehrheit der Landesvorsitzende für Finanzen gefasst.

(5) Der Bundesvorsitzende für Finanzen und die Landesvorsitzenden für Finanzen können im Falle ihrer Verhinderung einen stimmberechtigten Vertreter für die Konferenz benennen.

§ 17 – Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.

(2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.

(3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. 2 Satz 1, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes. Die geprüften Rechenschaftsberichte über die Herkunft und Verwendung der Mittel sind gem. § 6 Abs. 2 Nr. 12 i. V. m. § 23 des Parteiengesetzes an den Präsidenten des Deutschen Bundestages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres abzugeben. Bis auf weiteres obliegt die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers dem Bundesvorstand für Finanzen.

(4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesvorsitzenden für Finanzen, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.

(5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Fünfter Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen/Rechtsnatur

§ 18 - Rechte der Vorstandsmitglieder für Finanzen

(1) Der Vorstand für Finanzen vertritt seinen Verband innerparteilich und nach außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten.

(2) Der Vorstand für Finanzen ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solchen, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Vorsitzenden für Finanzen von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 19 – Schadensersatz

Erfüllen ein Landesverband oder eine Sektion die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so haben sie den der Bundespartei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese Ordnungsmaßnahmen nach § 6 der Bundessatzung einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 20 – Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 21 – Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Bundesverband und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen vor.

§ 22 – Inkrafttreten

Die beschlossene Fassung der Finanz- und Beitragsordnung tritt mit der Verabschiedung am 17.06.2012 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung (SchGO)

der

Partei der Vernunft

Fassung vom 7. November 2010

- I. Gerichtsverfassung
- II. Verfahren
- III. Schlussbestimmungen

I. Gerichtsverfassung

§ 1 – Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei der Vernunft sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei der Vernunft und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 – Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

1. die Landesschiedsgerichte,
2. das Bundesschiedsgericht.

§ 3 – Schiedsrichter

- (1) Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie müssen Mitglieder der Partei der Vernunft sein.
- (2) Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandschädigungen beziehen.
- (3) Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (5) Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.

§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) gestrichen

§ 5 – Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

- (1) Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (2) gestrichen

§ 7 – Geschäftsstelle

- (1) Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Akten des Landesschiedsgerichts nach rechtskräftiger Erledigung der Sache mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Von der Vernichtung der Akten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind in jedem Falle die Entscheidungen des Landes- und des Bundesschiedsgerichts auszunehmen. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich. Im Übrigen ist für die geschäftsstellenmäßige Bearbeitung und für die Aktenordnung der vom Präsidenten des Bundesschiedsgerichts herausgegebene Leitfaden zugrunde zu legen, soweit keine abweichende Regelung durch den Präsidenten des Landesschiedsgerichts vorliegt.
- (3) Alle Vorgänge insbesondere Verhandlungen und Akten des Landesschiedsgerichts, sind vertraulich zu behandeln. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.
- (4) Der Präsident kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt. Dies gilt nicht für Aufgaben nach Abs. 2 Satz 1.

§ 8 – Bundesschiedsgericht

- (1) Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.
- (2) Kein Landesverband kann mehr als ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied des Bundesschiedsgerichts stellen; maßgebend ist der Zeitpunkt der Wahl.
- (3) Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter. Den Vorsitz führt der Präsident.
- (4) Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend. Die Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Bundesverbandes. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten.

§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über
 1. die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,
 2. Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes,
 3. sonstige Streitigkeiten
 - a) des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
 4. Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,
 5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.
- (2) Für ein Verfahren nach Abs. 1, das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist. Soweit in einem Landesverband noch kein Landesschiedsgericht, das nach Abs. 1 zuständig wäre, gebildet wurde, ist das Bundesschiedsgericht zuständig.

§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über

1. Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,
2. die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,
3. sonstige Streitigkeiten
 - a) der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,
 - b) zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,
4. Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,
5. sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. 1 Nummer 5 Anwendung findet.

II. Verfahren

§ 11 – Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

1. in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstandes jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,
 - c) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,
 - d) wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,
2. in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
3. in allen übrigen Verfahren
 - a) der Bundesvorstand,
 - b) der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
 - c) jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- (1) Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.
- (2) Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 13 – Verfahrensbeteiligte

- (1) Verfahrensbeteiligte sind
 1. Antragsteller,
 2. Antragsgegner,
 3. Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.
- (2) Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.
- (3) Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.

§ 14 – Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Richtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 - Einleitung des Verfahrens

- (1) Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.
- (2) Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragschrift eingeleitet.
- (3) Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfangs oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (4) Zugestellt wird gegen Empfangsbekanntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (5) Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.

§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 – Schriftsätze

- (1) Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. 2 bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden. Im Falle des § 7 Abs. 4 können sie auch bei der Geschäftsstelle des Landesverbandes, in Verfahren vor dem Bundesschiedsgericht auch bei der Bundesgeschäftsstelle eingereicht werden.
- (2) Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.

§ 19 - Weiteres Verfahren

- (1) Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.

- (2) Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.

§ 20 - Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 – Vorbescheid

- (1) Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:
1. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,
 2. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,
 3. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.
- (2) Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 22 – Verfahrensentscheidung

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.
- (2) Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.
- (3) Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.
- (5) Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.
- (6) Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.
- (7) Mit Zustimmung der zur Entscheidung berufenen Schiedsrichter kann das Schiedsgericht im Falle einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung auch schriftlich beraten.
- (8) Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.

§ 23 – Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 24 – Eilmaßnahmen

- (1) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied im Falle zur Enthebung von einem Parteiamt (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Bundessatzung) für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamentes und im Falle über den Ausschluss aus der Partei (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Abs. 2 der Bundessatzung) von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 ist der Fall vor dem zuständigen Schiedsgericht zu verhandeln. Der Beschluss des Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes hat keine aufschiebende Wirkung. Abweichend davon kann die aufschiebende Wirkung nur auf Antrag des betroffenen Mitglieds von dem zuständigen Schiedsgericht angeordnet werden.
- (3) Die Berufung an ein Schiedsgericht höherer Stufe ist zulässig.

§ 25 - Einstweilige Anordnungen

- (1) Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs.1 ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.

§ 26 – Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 – Rechtsmittelbelehrung

- (1) Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.
- (2) Abs. 1 gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.

III. Schlussbestimmungen

§ 28 – Kosten

- (1) Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.
- (2) Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.
- (3) Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.

§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts anderes bestimmt, sollen die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend angewendet werden.

§ 31 – Inkrafttreten

- (1) Diese Schiedsgerichtsordnung tritt am 7. November 2010 in Kraft.
- (2) Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.

Partei der Vernunft Grundsatzprogramm

Beschlossen auf dem Bundesparteitag am 17. Juni 2012

Präambel

Das Grundsatzprogramm ist unsere Idealvorstellung einer lebenswerten Zukunft. Zur Verwirklichung sind Zwischenschritte und Übergangsmodelle erforderlich. Die hierfür notwendigen Forderungen werden Teil der jeweiligen Wahlprogramme sein.

Die Partei der Vernunft vereinigt Menschen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, des Standes, der Herkunft, des Geschlechts und des religiösen Bekenntnisses, die beim Aufbau und Ausbau eines demokratischen Rechtsstaates und einer vom freien Geist getragenen Gesellschaftsordnung mitwirken wollen. Die Partei der Vernunft lehnt totalitäre und diktatorische Bestrebungen jeder Art - unabhängig, ob von rechts oder links - strikt ab.

Die Freiheit des Menschen, der Schutz des Eigentums und das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben sind unantastbar, solange keinem Dritten Schaden entsteht. Das bedeutet, dass niemand daran gehindert werden darf freiwillige Vereinbarungen zu treffen. Kein Individuum, keine Institution, kein Unternehmen und keine staatliche Stelle hat das Recht, mit oder ohne Androhung von Gewalt, jemanden zu zwingen, etwas gegen seinen Willen zu tun. Gewalt zu initiieren, um mittels Zwang etwas durchzusetzen, ist unmoralisch. Das gilt auch für den Staat. Bürger und Institutionen haben das Recht, aber nicht die Pflicht, sich zu sozialen Zwecken zusammenzuschließen. Niemand darf also gezwungen werden, einer solchen Sozialgemeinschaft beizutreten oder sie zu finanzieren.

Jegliche direkte Eingriffe in das Eigentum, wie direkte Steuern (zum Beispiel Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Abgeltungsteuer) sind verboten. Der Staatshaushalt ist ohne Neuverschuldung zu finanzieren. Hoheitliche Aufgaben dienen allein dem Schutz des Lebens, der Freiheit und des Eigentums und werden durch indirekte Steuern finanziert. Die Bürger bestimmen so den individuellen Finanzierungsbeitrag über ihren Konsum selbst. Diese Ausgaben für innere und äußere Sicherheit entsprechen derzeit etwa drei Prozent des Gesamteinkommens der Bundesrepublik.

Die Bürger entscheiden vor Ort über indirekte Steuern (zum Beispiel Mehrwertsteuer) und deren Verwendung. Eine staatliche Aufgabe fällt erst dann in die Zuständigkeit der nächsthöheren Gemeinschaftsebene, wenn die jeweils untere Ebene dies in freier Entscheidung für sinnvoll erachtet (Subsidiaritätsprinzip). Abgegebene Aufgaben müssen auf Wunsch der unteren Ebene wieder an sie zurück übertragen werden. Damit ist eine vollständige Wiederbelebung der kommunalen Selbstverwaltung garantiert, wie sie in Artikel 28 des Grundgesetzes verankert ist. Die individuellen Freiheits- und Bürgerrechte sowie die vorrangige Entscheidungshoheit in den Kommunen sind als höchstes Gut zu bewahren.

Diese Grundsätze dürfen nicht von europäischen oder globalen Institutionen außer Kraft gesetzt werden. Zentralistische und dirigistische Einmischungen in die Freiheitsrechte des Einzelnen durch institutionelle Machtkonzentrationen sind damit ausgeschlossen. Wenn sich staatliches Handeln ausschließlich darauf beschränkt, das Leben, die Freiheit und das Eigentum seiner Bürger zu schützen, wird ein friedvolles Miteinander zur dauerhaften Realität.

Anhand des staatlichen Geldmonopols lassen sich die dramatischen Auswirkungen eines uneingeschränkten staatlichen Handelns besonders anschaulich verdeutlichen. Durch dieses Monopol wird ungedecktes Geld ausschließlich durch Aufnahme von Schulden geschaffen und zugleich per Gesetz mit einem Verwendungszwang versehen. Das Monopol beinhaltet das Recht zur beliebigen Ausweitung der Geldmenge und führt somit zu Inflation. Das bedeutet eine Enteignung durch Entwertung der Sparguthaben und eine andauernde Reduzierung der Kaufkraft. Hiervon sind insbesondere die Schwächsten einer Gesellschaft betroffen.

Die aufgrund wachsender Schulden und Zinslasten kontinuierlich steigenden Zahlungsverpflichtungen des Staates führen zu einer immer höheren Abgaben- und Steuerquote sowie Leistungseinschränkungen. Diesen Trend gilt es zu stoppen und umzukehren. Eine stärkere Entscheidungskompetenz auf kommunaler Ebene sowie die deutliche Reduzierung der Abgaben- und Steuerlast führen zu wachsendem Wohlstand.

Allen Generationen ermöglicht dies eine sichere Lebensplanung, garantiert echte soziale Sicherheit, bietet Familien Schutz, gibt insbesondere Kindern Geborgenheit in unserer Gesellschaft, schafft Raum für die Selbstverwirklichung jedes Einzelnen und ermöglicht eine aktive politische Mitgestaltung vor Ort. Auch die persönliche Unterstützung Bedürftiger und das humanitäre Miteinander bekommen wieder ihren festen Platz in der Gesellschaft.

Das Programm orientiert sich an der Österreichischen Schule der Nationalökonomie um den Nobelpreisträger Friedrich August von Hayek. Die dort beschriebene „natürliche Ordnung“ akzeptiert den Menschen so wie er ist und nicht so, wie Politiker und Ideologen ihn haben wollen. Die Beschränkung staatlichen Handelns auf den Schutz von Leben, Freiheit und Eigentum seiner Bürger führt zu höherem Wohlstand und größerem finanziellen Spielraum für alle.

Diese natürliche Ordnung kann nur wiederhergestellt werden, wenn den Bürgern in einem ganzheitlichen Ansatz die Entscheidungsgewalt über alle Belange ihres Lebens zurückgegeben wird. So erledigt sich auch die Einflussnahme von Lobbyisten auf die Entscheidungen des Staates. Getragen von der Verantwortung aller Menschen für ihr Leben und das Ihrer Familien ist eine nachhaltige Fortentwicklung unserer freiheitlichen Gesellschaft möglich.

Einigkeit durch Recht und Freiheit!

1. Rechtsstaat und direkte Demokratie

Die Partei der Vernunft gibt dem Volk die Macht zurück. Die Bürger entscheiden im Rahmen der mit Artikel 28 Grundgesetz garantierten kommunalen Selbstverwaltung selbst, welche Projekte geplant beziehungsweise umgesetzt werden sollen, wie viel Geld sie dafür ausgeben wollen und wie diese Ausgaben finanziert werden. Die höchstmögliche Transparenz der politischen Entscheidungsprozesse ist dadurch garantiert.

Mit der weitgehenden Konzentration der politischen Arbeit auf die kommunale Ebene verwirklichen wir die direkte Demokratie. Alle Abgeordneten agieren ehrenamtlich und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Die Anzahl der aus Steuermitteln alimentierten Berufspolitiker beschränkt sich auf ein Minimum.

Ein sich aus den Kernaufgaben ergebender Vollzug staatlichen Zwanges liegt künftig nicht mehr bei den Behörden, die diesen Zwang anordnen, sondern bei den Gerichten. Der Bürger ist nicht mehr länger Verwaltungsobjekt.

Mit der nach Artikel 146 GG vorgesehenen Volksabstimmung über eine Verfassung sind unter anderem die Beschränkung staatlichen Handelns auf den Schutz des Lebens, der Freiheit und des Eigentums der Bürger und die direkte Demokratie zu verankern.

Weitere Forderungen sind:

- ..Sicherung und tatsächliche Umsetzung der mit Artikel 5 garantierten Meinungs-, Informations- und Pressefreiheit ohne Zensur.
- ..Wiederherstellung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung.
- ..Keine Zensur des Internets, egal unter welchem Vorwand dies versucht wird.
- ..Abschaffen der GEZ Gebühren beziehungsweise der Haushaltsabgabe. Solche Gebühren sind nur von den tatsächlichen Nutzern zu erheben (Prinzip des Bezahlfernsehens).
- ..Keine Einschränkungen der individuellen Freiheits- und Bürgerrechte einschließlich des Schutzes der Privatsphäre und aller persönlicher Daten.
- ..Abschaffung und Verhinderung aller Überwachungsgesetze. Eine Überwachung ist nur aufgrund eines Gerichtsbeschlusses bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben zulässig.
- ..Abschaffung der Anti-Terrorgesetze, die eine pauschale Kriminalisierung der gesamten Bevölkerung bewirken. Für Anschläge gilt: Nur eine unabhängige gerichtliche Untersuchung kann die Täter identifizieren und Konsequenzen nach sich ziehen.
- ..Wahlautomaten werden abgelehnt, um Wahlmanipulationen zu verhindern.
- ..Mitgliedschaften in Organisationen jeglicher Art, wie zum Beispiel Industrie- und Handelskammer oder Berufsgenossenschaften sind freiwillig.
- ..Keine politische Einflussnahme auf die Staatsanwaltschaft, Abschaffung der Weisungsbefugnis der Justizminister gegenüber der Staatsanwaltschaft, wie sie der Deutsche Richterbund fordert. Zu einem Rechtsstaat gehört, dass Gerichtsverhandlungen grundsätzlich wörtlich protokolliert werden müssen.

2. Geld- und Finanzsystem

Die Partei der Vernunft steht für eine grundlegende Reform des Geld- und Finanzsystems. Nach der Lehre des Nobelpreisträgers Friedrich August von Hayek bedeutet dies das Zulassen alternativer Geldformen. Der Staat darf nicht länger bestimmen, welches Geld die Bürger als Zahlungsmittel annehmen müssen. Wenn die Menschen hier frei wählen, setzt sich automatisch das wertstabilste Geld durch (Gresham'sches Gesetz). Das Geldmonopol entfällt. Worauf Nobelpreisträger Hayek hinweist und worüber die Bürger nicht ausreichend informiert werden:

Im heutigen System entsteht Geld ausschließlich durch Kreditvergabe. Die Geldmenge wird dabei seit Jahrzehnten stetig erhöht. Das Resultat sind Preisinflation, Kaufkraftverlust, Enteignung aller Sparer, Verarmung der breiten Bevölkerung, Verwerfungen und Exzesse auf den Finanzmärkten, Depressionen, Fehlinvestitionen, gesteigerter militärischer Interventionismus und Bankenrettungen zu Lasten unserer Kinder.

Die Neuordnung des Geldsystems wird dazu führen, dass zum Beispiel Gold, Silber oder andere Sachwerte von den meisten Menschen als Zahlungsmittel akzeptiert werden. Sachwerten steht keine Schuld gegenüber. Spürbare Preisinflation, also der andauernde Wertverlust des Geldes, gehört der Vergangenheit an. Dazu kommt es allein dann, wenn mehr Geld gedruckt beziehungsweise in elektronischer Form geschaffen wird, als Waren produziert werden. Das ist bei Sachwerten wie zum Beispiel Gold unmöglich, da es nicht beliebig vermehrbar ist.

Im täglichen Gebrauch von Geld ergeben sich keine Änderungen. Banken wickeln weiterhin den Zahlungsverkehr ab. Doch bei einer Bankeninsolvenz bleibt das sachwertgedeckte Geld Eigentum des Kunden. Spekulierende Banken müssen dann nicht mit Steuergeldern gerettet werden. Giralgeldschöpfung aus dem Nichts, also das Erzeugen ungedeckter Buchgelder, wird unmöglich. Dramatische Wertverluste wie die der Deutschen Mark und des Euro von über 90 Prozent sind ausgeschlossen. Die freie Wahl des Geldes schafft die Grundlage für eine stabile Geldordnung, in der systemische Krisen ausgeschlossen sind.

Das künftig freie Geldsystem ohne Monopol und ohne gesetzlichen Annahmewang einer bestimmten Währung wird verfassungsrechtlich verankert.

3. Europa

Die Partei der Vernunft bekennt sich ausdrücklich zu Europa, dem Erhalt der kulturellen Vielfalt und den Grundwerten, die unsere gemeinsame Geschichte ausmachen, um ein friedliches und prosperierendes Europa zu bewahren.

Die Europäische Union (EU) ist nicht Europa! Die EU als supranationale Organisation ist überflüssig. Sie ist kein Garant für Frieden und Freiheit. Durch Regulierungswut und monetäre Planwirtschaft verursacht die EU zunehmend Spannungen innerhalb Europas. Sie stürzt die Nationalstaaten in wirtschaftliches Chaos und vernichtet Wohlstand und Freiheit aller Europäer.

Europa braucht keinen Vertrag von Lissabon beziehungsweise eine Verfassung, die Bürger entmündigt. Die EU setzt auf Zentralismus und Bürgerferne. Mit einer bürgernahen Politik und Eigenverantwortung vor Ort ist das unvereinbar. Die Partei der Vernunft lehnt eine solche, gegen die Interessen der Bürger Europas gerichtete Politik und Bevormundung ab. Die wirtschaftliche Zusammenarbeit der europäischen Nationen ist auf eine Freihandelszone zu beschränken.

Jegliche Zahlungen an andere Staaten, eine Transferunion, EU-Wirtschaftsregierung, Eurobonds und „Euro-Rettungsschirme“ (Bailout, ESM, EFSF oder ähnliche Regelungen) beziehungsweise eine Haftung der Bundesrepublik Deutschland für die Schulden anderer Staaten werden abgelehnt. Die Übertragung weiterer Kompetenzen an die EU wird gestoppt. Bereits abgegebene Rechte sind unverzüglich zurück zu übertragen.

Die Zahlungen Deutschlands sind schnellstmöglich auf Null zurückzuführen und gleichzeitig sind sämtliche Subventionen abzubauen.

Die seit 2006 bestehende paramilitärische Eingreiftruppe europäischer Staaten auf Basis geheimdienstlicher und polizeilicher Strukturen (EUROGENDFOR) ist aufzulösen.

4. Umwelt

Natur und Lebensräume sind für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Umweltschutz funktioniert nur bei strikter Beachtung der Eigentumsrechte. Dabei gilt es, streng nach dem Verursacherprinzip vorzugehen. Wer einen Schaden verursacht muss vollumfänglich dafür haften.

Eine Verseuchung des Grundwassers oder die Verschmutzung von Luft verletzt beispielsweise die Rechte der Anwohner, die dann klagen können. Für einen effektiven Umweltschutz sind keinerlei Abgaben und Steuern nötig.

Priorität hat der sorgsame Umgang mit knappen Ressourcen. Jegliche planwirtschaftlichen Eingriffe des Staates führen zu deren Verschwendung. Knappe Ressourcen sind teurer und werden unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten automatisch geschont. Die Partei der Vernunft lehnt daher jede Subventionierung einer bestimmten Art der Energieerzeugung ab. Die Energieunternehmen müssen vollumfänglich und unbegrenzt für ihre betriebsbedingten Risiken haften sowie für sämtliche Folgekosten aufkommen.

Kohlendioxid (CO₂) ist für das Gedeihen der Pflanzenwelt lebensnotwendig (Photosynthese). Ohne CO₂ gibt es kein Leben auf der Erde. Sämtliche mit der Klimahysterie begründeten Maßnahmen sind daher sofort einzustellen und bereits in der Vergangenheit angelaufene Programme sind schnellstmöglich zu stoppen, bis in einem offenen Diskurs der wissenschaftliche Beweis erbracht ist, dass anthropogenes (durch den Menschen verursachtes bzw. entstandenes) CO₂ tatsächlich negative Auswirkungen auf unsere Umwelt hat. Dieser Beweis steht bis heute aus, wie selbst die Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages festgestellt hat.

Der vom Menschen beeinflusste CO₂-Anteil in der Luft ist kaum messbar. Das Spurengas CO₂ kommt in der Atmosphäre zu 0,038 Prozent vor. Lediglich 1,2 Prozent des gesamten CO₂-Ausstoßes pro Jahr stammen laut Umweltbundesamt aus Verbrennungsprozessen, für die der Mensch verantwortlich ist. Sämtliche Maßnahmen, die hier regulierend eingreifen, führen sich somit selbst ad absurdum und zeugen von der Überheblichkeit der Menschen, Herr über die Natur sein zu wollen.

Mehr als 31.000 Wissenschaftler (Oregon-Petition) und zahlreiche Nobelpreisträger der Naturwissenschaften widersprechen der offiziellen Klimatheorie. Über 700 Experten auf den betreffenden Fachgebieten haben sich zu einem nicht von Staatsgeldern abhängigen Klimarat (NIPCC) zusammengeschlossen und kommen zu dem Schluss, dass der Mensch keinen signifikanten Einfluss auf das Klima hat. Sie weisen außerdem auf den positiven Einfluss von CO₂ auf das Pflanzenwachstum hin. Menschenrechtler weisen darauf hin, dass gerade in den Entwicklungsländern vorwiegend Kinder aufgrund der „Klimarettungsmaßnahmen“ leiden. Gleichzeitig wird der Wohlstand in den entwickelten Ländern durch Deindustrialisierung vernichtet. Dieses führt zur Ausbeutung durch die geförderten Konzerne und Verarmung breiter Bevölkerungsschichten.

5. Abgaben und Steuern

Die Partei der Vernunft vereinfacht das Abgaben- und Steuersystem.

Auf Bundes- und Landesebene werden keine Abgaben und Steuern erhoben. Die Steuer- und Abgabehoheit liegt bei den Kommunen. Direkte Steuern sind verboten (Schutz der Eigentumsrechte). Zur Erfüllung der hoheitlichen Bundesaufgaben erhält der Bund von den Kommunen die erforderliche Kostenerstattung. Die Höhe dieser Kostenerstattung darf - ähnlich wie in der Schweiz - einen Mehrwertsteuersatz von fünf Prozent nicht übersteigen.

Jeglicher erzwungener Finanzausgleich zwischen den staatlichen Ebenen (kommunaler Finanzausgleich, Länderfinanzausgleich) und auch alle staatlichen Subventionen entfallen. Kommunen können sich in freier Entscheidung zusammenschließen oder miteinander kooperieren und Aufgaben an eine höhere Gemeinschaftsebene übertragen. Diese Ebenen erhalten von den Kommunen gleichfalls die erforderliche Kostenerstattung. Bereits bestehende Organisationsstrukturen können weiterhin genutzt werden beziehungsweise so bleiben wie sie sind. Erst wenn eine Kommune eine Aufgabe an sich ziehen will, werden die Strukturen entsprechend

geändert.

Der Höchstsatz des Bundesanteils an der Mehrwertsteuer, das Verbot direkter Steuern und ein öffentliches Verschuldungsverbot werden verfassungsrechtlich verankert.

Weitere Forderungen bis zur Umsetzung dieses Modells sind:

- ..Einführung eines einheitlichen Steuersatzes (Flat Tax) von 25 Prozent bei Streichung aller Ausnahmen und Steuerschlupflöcher nebst großzügigem Grundfreibetrag.
- ..Alle Subventionen werden stufenweise und gleichmäßig („Rasenmäher-Methode“) auf Null reduziert.
- ..Der Staatshaushalt ist ohne Neuverschuldung zu finanzieren.

6. Gesundheit und Soziales

Unternehmen rechnen alle Abgaben und Steuern in die Produktpreise ein. Hierdurch erhöhen sich die Kosten für den Endverbraucher. Gerade Arbeitslose, Geringverdiener sowie alleinerziehende Mütter und Väter trifft dies am härtesten, weil sie einen höheren Anteil ihrer Einnahmen für den Konsum aufwenden müssen. Das neue Abgaben- und Steuersystem der Partei der Vernunft und die damit einhergehende Entlastung ermöglicht es jedem, komfortabel für das Alter vorzusorgen und sich gegen Risiken wie Krankheit oder Arbeitslosigkeit bestmöglich sozial abzusichern.

Jeder Bürger hat die freie Wahl, ob er sich bei einem privaten Anbieter oder über ein kommunales Angebot absichert. Der Versicherungszwang entfällt. Hiervon ausgenommen sind Kinder, weil diese noch nicht selbst entscheiden können. Die Eltern müssen ihre Kinder zur Geburt gegen die großen Lebensrisiken wie chronische Krankheiten, Behinderungen, Unfälle und Arbeitsunfähigkeit versichern. Hierbei sind DNS-Proben untersagt. Jedes Kind muss angenommen werden.

Bei Bedürftigkeit können die Kommunen die Finanzierung der Versicherung sicherstellen. Die persönliche Unterstützung Bedürftiger, das humanitäre Miteinander und die Nächstenliebe haben wieder Vorrang.

Statt den Menschen das Geld über Zwangsabgaben und Steuern wegzunehmen, um es mit immensen Bürokratiekosten willkürlich umzuverteilen, ist es jedem selbst überlassen, wann, wie viel und wie lange er arbeitet, wie er seinen Lebensunterhalt bestreitet und ob und wie er vorsorgt.

Die Unterbringung und Verpflegung von Waisenkindern und Obdachlosen fällt in die Zuständigkeit der Kommunen und wird durch indirekte Steuern finanziert. Die Kosten hierfür entsprechen derzeit einem Mehrwertsteuersatz von weniger als 0,2 %.

Laufende Auszahlungsansprüche gegenüber heutigen Sozialträgern (zum Beispiel Rentenleistungen) bleiben unberührt. Bereits erworbene Versorgungsansprüche werden in einem Übergangsmodell geregelt.

Weitere Forderungen sind:

- ..keine Patentierung von Genen und Lebewesen wie beispielsweise Pflanzen oder Saatgut
- ..uneingeschränkte Produkthaftung der Hersteller von Medikamenten, Nahrungsmitteln oder Saatgut
- ..freiwilliges Zertifizierungsverfahren anstatt Zulassungspflicht für Medikamente und damit keine Bevorteilung finanzkräftiger Großkonzerne der Pharmaindustrie
- ..Niederlassungsfreiheit für Ärzte und Apotheker
- ..freie Wahl der Heilmethode
- ..freie Medikamentenwahl

7. Bildung

Bildung ist von so großer Bedeutung, dass sie keinem politischen Einfluss unterliegen darf. Die Misere in diesem Bereich zeigt, was das staatliche Bildungsmonopol angerichtet hat. Ein Wettbewerb der Ideen zu Lehrinhalten, Lernmethoden und Schulmodellen ist dringend notwendig und führt zwingend zu einer Qualitätssteigerung des Bildungsangebots. Gleichzeitig sinken die Kosten. Eltern erhalten die Freiheit, für ihr Kind den optimalen Bildungsweg zu wählen.

Alle Bildungseinrichtungen finanzieren sich selbst, um eine Chancengleichheit aller Anbieter zu garantieren. Bedürftige Familien können Bildungsgutscheine erhalten, die sie bei einer Schule ihrer Wahl einlösen. Die Kommunen entscheiden über Bildungskredite oder Stipendien sowie die Erstattung von Gebühren bei guten Leistungen.

8. Familie

Die beste Familienpolitik ist eine Politik, die den Eltern die Früchte ihrer Arbeit belässt. Es ist nicht Sache des Staates, die Eltern hinsichtlich ihres Erziehungsstils und der Erziehungsinhalte zu beeinflussen. Pflege und Erziehung der Kinder sind nach Artikel 6 Grundgesetz das natürliche Recht und die Pflicht der Eltern. Die Familie gehört zum intimsten Bereich der privaten Lebensführung und ist damit für staatliche Eingriffe tabu. Die Vereinbarkeit von Privatleben und Beruf und die Organisation der Kinderbetreuung liegen alleine in der Verantwortung der Eltern. Nach der Reform des Geld- und Finanzsystems und der massiven Reduzierung der Abgaben und Steuern verbleibt den Familien weit mehr Nettoeinkommen als heute. Das ermöglicht eine freie Entscheidung der Eltern, insbesondere hinsichtlich der Bildung und Ausbildung ihrer Kinder.

9. Äußeres und Verteidigung

In der Außenpolitik strebt die Partei der Vernunft eine friedliche Verständigung mit allen Völkern an. Die Außenbeziehungen sind geprägt von Achtung und Respekt vor der Selbstbestimmung und der Kultur anderer Nationen.

Die Landesverteidigung ist Sache des Bundes. Der Einsatz der Bundeswehr im Inland bleibt auf die in Artikel 35 Absatz 2 GG genannten humanitären Einsätze bei Naturkatastrophen oder bei besonders schweren Unglücksfällen beschränkt. Humanitäre Einsätze im Ausland sind zivilen Hilfsorganisationen vorbehalten.

Nach Artikel 26 Absatz 1 GG sind bereits Handlungen verfassungswidrig und unter Strafe zu stellen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenommen werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten. Dieser verfassungsrechtliche Grundsatz ist um ein Beteiligungsverbot der Bundeswehr an Angriffskriegen zu erweitern. Kriege für den Frieden sind ein Widerspruch in sich.

Die Bundeswehr ist eine Verteidigungsarmee. Sie dient dem Schutz der Bürger und des deutschen Staatsgebietes. Stärke, Ausbildung und Ausrüstung müssen die Bundeswehr befähigen, dieser Aufgabe gerecht zu werden.

10. Gerichtsbarkeit

Die Partei der Vernunft steht für eine Neubestimmung des Verhältnisses zwischen Bürger und Verwaltung. Kommt ein Bürger dem Verlangen einer Behörde nicht nach, muss die Behörde sich an ein Gericht wenden, das über die Rechtmäßigkeit des behördlichen Anspruchs entscheidet. Für das Verhältnis Bürger – Verwaltung gilt künftig also dasselbe wie für das Verhältnis der Bürger untereinander.

Bei Zivilprozessen wird die Partei der Vernunft eine Chancengleichheit gewährleisten. Da Zivilstreitigkeiten auch bei privaten Gerichtsanbietern ausgetragen werden können, müssen sich alle Zivilgerichte aus Gebühren finanzieren. Eine Subventionierung staatlicher Zivilgerichte aus Steuermitteln entfällt damit.

11. Gesetzgebung und Bürokratie

Durch direkte Demokratie und Volksentscheide geben wir dem Volk die Macht zurück. Die Bundes- und Länderparlamente treten - wie beispielsweise in der Schweiz - zweimal im Jahr zu Sitzungen zusammen, um über Gesetze zu beschließen. Zahlreiche Gesetze, Rechtsverordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften werden durch die Konzentration des Staates auf seine Kernaufgaben automatisch entfallen.

Wir sind das Volk!

Impressum

Partei der Vernunft
Bundesgeschäftsstelle
Postfach 1151
78245 Hilzingen

Johannes Roßmanith
Bundesgeschäftsführer
Mobil: +49 (0)152 5403 4785
E-Mail: info@parteidervernunft.de